

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| A. Gegenstand und Geltungsbereich | 3 |
| Allgemeines | 3 |
| B. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Qualitätsanforderungen | 3 |
| C. Mittagstisch | 4 |
| Beitrag | 4 |
| D. Tageseltern, Kindertagesstätten | 4 |
| Berechnung des Betreuungsbeitrages | 4 |
| Gesuch | 5 |
| Anspruchshöhe | 5 |
| Neuberechnung | 5 |
| Zahlungen | 5 |
| Vollzug | 6 |
| Inkrafttreten | 6 |
| Anhang 1 – Höhe des Beitrages an den Mittagstisch | 7 |
| Anhang 2 – Höhe der Betreuungsbeiträge (in %) | 7 |

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 17 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung vom 22. November 2017 folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeines

¹ Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Randstundenbetreuung: Die Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

² Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste);
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten); sowie
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Qualitätsanforderungen

¹ Leistungserbringende der von der Gemeinde Hendschiken unterstützten Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Betriebsbewilligungen verfügen. Sie haben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die von den entsprechenden Fachverbänden anerkannten Qualitätsstandards und Richtlinien zu erfüllen.

² Die Gemeinde Hendschiken überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

C. Mittagstisch

§ 3

Beitrag

¹ Die Mahlzeiten am Mittagstisch werden für anspruchsberechtigte Hendschiker Kinder mit einem fixen Betrag vergünstigt.

² Der Beitrag ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

D. Tageseltern, Kindertagesstätten

§ 4

Berechnung des Betreuungsbeitrages

¹ Die Berechnung der Jahreseinkünfte und des Grenzbetrages richten sich nach den Bestimmungen über die Elternschaftsbeihilfe (EBH) gemäss der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen festgelegt.

³ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁴ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁵ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁶ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm der Sozialen Dienste teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁷ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

§ 5

Gesuch

¹ Das Gesuch hat mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zur erfolgen. Es muss die notwendigen Angaben/Unterlagen wie den Vertrag des Leistungserbringenden, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweise der letzten drei Monate, Bestätigung über Prämienverbiligung usw. enthalten.

² Mit dem Gesuch ist der Gemeindeverwaltung, Soziale Dienste, die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeits-schutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6

Anspruchshöhe

¹ Der Gemeinderat überprüft jährlich die Grenzbeträge und legt diese in Anlehnung an die Grenzbeträge der Elternschaftsbeihilfe fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hendschiken ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

² Die prozentualen Abstufungen und die Grenzbeträge sind im Anhang 2 geregelt.

³ Die Reise-/Fahrtkosten zwischen Wohn- und Betreuungsort gehen vollumfänglich zu Lasten der Leistungsbezüger.

§ 7

Neuberechnung

¹ Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als CHF 6'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages durchführen zu lassen.

² Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als CHF 6'000.00 pro Jahr verlangt werden.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 8

Zahlungen

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen mit den Leistungserbringenden die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Leistungserbringende die Betreuungsvereinbarung auflösen.

§ 9

Vollzug

Die Sozialen Dienste und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Hendschiken sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 01. August 2018 in Kraft.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2018 beschlossen.

Gemeinderat Hendschiken

Sabina Vögli
Frau Gemeindeammann

Corinne Zemp
Gemeindeschreiberin

